

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Remseck am Neckar“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 25. Oktober 2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Remseck am Neckar“ beschlossen:

§ 1

§ 1 „Gegenstand und Name des Eigenbetriebs“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Wasserversorgung, der nicht schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (Stadtbusverkehr) der Stadt Remseck am Neckar, die Erzeugung von Strom und die Tiefgarage Marktplatz werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Remseck am Neckar“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Stadtbusverkehr innerhalb des Stadtgebiets als Betriebszweig im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (4) Der Eigenbetrieb führt die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu Erzeugung von Strom aus verschiedenen Energiequellen innerhalb des Stadtgebiets als Betriebszweig.
- (5) Der Eigenbetrieb führt die Errichtung und den Betrieb der Tiefgarage Marktplatz als Betriebszweig.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.
- (7) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Es wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen ab 01.01.2023 auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik.

§ 3

Der bisherige § 6 (Inkrafttreten) wird zu § 7.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Remseck am Neckar, 26.10.2022

gez.

Dirk Schönberger

Oberbürgermeister